

Satzung des Bürgerschützenverein Bösel e. V., 26219 Bösel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Bösel e. V. und hat seinen Sitz in Bösel. Er ist am 11. März 1981 unter der Nr. 359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen worden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der vereinsinternen Kameradschaft und die Förderung des Schießsports.

Diesen Zweck sucht der Verein vornehmlich zu erreichen:

- a) durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen jeglicher Art.
- b) durch Förderung von Sportschießen jeglicher Art
- c) durch aktive Pflege, Erhaltung und Vertiefung der Kameradschaft und der Tradition- und des Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bürgerschützenverein Bösel e.V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Dem Verein steht es frei einem Dachverband beizutreten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder übernehmen bei ihrem Eintritt in den Verein alle Verpflichtungen, sowie Rechte aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie haben allen Versammlungen, Veranstaltungen etc. möglichst beizuwohnen.
4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen und Zuwiderhandlungen, die dem Verein schaden, durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Ab Zustellung wird dem Mitglied eine 14tägige Anhörungszeit eingeräumt. Bei Nichtzustellbarkeit tritt der Ausschluss sofort in Kraft.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt hat den Verlust eines jeden Anspruchs an den Verein zur Folge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der erweiterte Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die in der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Hier wird die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge geregelt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Jedes Jahr veranstaltet der Bürgerschützenverein ein Schützenfest. Hierzu wird der Schützenkönig ermittelt. Den Ablauf und die Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Am Königschießen nehmen alle Vereinmitglieder teil. König kann jedes männliche Mitglied werden, welches mindestens 1 Jahr dem Verein angehört, in Bösel wohnt, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hat und der das 24. Lebensjahr vollendet hat.
4. Beschwerden sind bei einem der Vorstandsmitglieder vorzubringen. Diese sind vom Vorstand zu prüfen, wenn möglich abzustellen oder zu schlichten. Falls keine Einigung erzielt wird, ist der sich Beschwerende berechtigt, seine Anliegen vor der Generalversammlung unter Punkt: „Verschiedenes“ vorzubringen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) erweiterter Vorstand gemäß Geschäftsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zur Wirksamkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Einberufung durch Zettelanschlag im Vereinslokal 4 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Jede Generalversammlung in der Mindestens 21 Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig. Die mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse sind sofort für den Verein rechtsverbindlich.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl weiterer Gremien
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes bzw. Gremien
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Punkte 2 bis 5 der Geschäftsordnung

§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenführer,
- 5) dem Vereinsschießmeister

Zur wirksamen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von 3 Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung gewählt.

In der Generalversammlung muss das Protokoll der vorherigen verlesen werden. Das Wort darf in der Generalversammlung nur derjenige ergreifen, dem es der Versammlungsleiter erteilt hat. In wichtigen Fällen oder bei eingetretener Störung kann die Debatte ganz oder zeitweise vertagt werden. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Gelder des Vereins sind vom Kassenführer zu verwalten. Die alljährliche Revision der Kasse und der Rechnungen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderung und Zusätze können nur durch die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls über Auslegung der Satzung Meinungsverschiedenheiten besteht, entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei, mit einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen, aufeinander folgenden Generalversammlungen durch 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bösel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungswortlaut tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Datum vom 10. Januar 2009 sofort in Kraft und wird mit Eintragung rechtswirksam. Die bisherige Satzung mit letzter Änderung vom 11.01.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bösel, den 10.01.2009

Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 150238 am 14.09.2009 mit Wirkung zum 10.01.2009.

Änderung der Satzung durch die Generalversammlung vom 08.01.2011

§ 6 Abs. 1

Der Jahresbeitrag kann nur durch einen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss festgelegt bzw. geändert werden. Nähere Einzelheiten sind in Punkt 12 der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Abs. 2 Unterpunkt g.)

g) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Punkte 1 bis 5 der Geschäftsordnung.

Bösel, den 08.01.2011